

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien
SMTP: bmi-III-1@bmi.gv.at

Auskunft:
MMag. Matthias Wagner
T +43 5574 511 20218

Zahl: PrsG-192.16
Bregenz, am 19.03.2015

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 - FrÄG 2015); Entwurf; Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 23. Februar 2015, GZ: BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Der vorliegende Entwurf wird grundsätzlich begrüßt, da damit die nötigen legislativen Maßnahmen zur Umsetzung der Einigung des Bundes und der Länder betreffend die flexible Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern (entsprechend dem Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz vom 18. November 2014) getroffen werden. In einigen Punkten besteht aus Sicht des Landes Vorarlberg noch Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf. Allgemein ist anzumerken, dass die gewünschte rasche Verfahrensabwicklung bei gleichzeitig sicher zu stellender Qualität im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte und die rechtsstaatlichen Anforderungen eine entsprechende Ressourcen- und Personalausstattung bei den Asylbehörden erfordert (s. Beschlüsse der Landeshauptleute-Konferenz vom 25. Februar 2015).

Zu Artikel 2 (BFA-Verfahrensgesetz):

Zu Z 19 und 20 (§ 18 Abs. 1):

Mit der vorliegenden Bestimmung werden in Übereinstimmung mit der Verfahrensrichtlinie die möglichen Gründe für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung geregelt. Ua wird die Möglichkeit geschaffen, dass die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde aberkannt wird, wenn der Asylwerber sich weigert, seine Fingerabdrücke trotz entsprechender Verpflichtung

abnehmen zu lassen. Unzweifelhaft ist die Abnahme der Fingerabdrücke ein wichtiger Punkt für einen effektiven Vollzug des Asylverfahrens, sodass die Möglichkeit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bei Verweigerung nachvollziehbar ist, zumal von dieser Ermächtigung („...kann...“) nicht in jedem Fall Gebrauch zu machen sein wird.

Nicht akzeptabel ist allerdings, dass im Falle der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung kein Anspruch auf Grundversorgungsleistung mehr bestehen soll. Auf die entsprechenden Ausführungen zu § 2 Abs. 7 des Grundversorgungsgesetzes –Bund 2005 idF des Entwurfs wird hingewiesen.

Zu Z 32 (§§ 42 bis 45):

Der Aufbau dieser Regelungen orientiert sich an der Neukonzeption der ersten Phase des Asylverfahrens und am tatsächlichen zeitlichen Ablauf der Geschehnisse entsprechend dem gemeinsamen Konzept des Bundes und der Länder zur flexiblen Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern. Hierzu wird angemerkt, dass beabsichtigt ist, in Vorarlberg kein Verteilungsquartier zu errichten. Die Verteilung der Asylwerber aus Vorarlberg soll über das Verteilungsquartier in Tirol erfolgen. Das Land Vorarlberg übernimmt in weiterer Folge die entsprechenden Asylwerber aus dem Verteilungsquartier in Tirol ehestmöglich in ein Landesquartier. Allgemein sollte es jedenfalls möglich sein, dass – solange der Asylwerber im Verteilungsquartier ist – das Asylverfahren von der jeweiligen Regionaldirektion im Land geführt wird.

Zu Z 35 und 36 (§ 52 Abs. 1 und 2):

Es sollte Rechtsberatung auch in jenen Fällen zustehen, in denen Beugehaft nach VVG (vgl Artikel 2 Z. 4 - § 3 Abs. 3 BFA-Verfahrensgesetz) angeordnet wird.

Zu Artikel 3 (Asylgesetz 2005):

Zu Z 26 (§ 27a):

In den Erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, dass es sich bei der verkürzten Entscheidungsfrist um eine Maximalfrist („längstens“) handle, die die Behörde nicht hindere, deutlich schneller zu entscheiden. So sei beispielsweise im Sinne effizienter Asylverfahren und der Glaubwürdigkeit des Asylsystems bei einem starken Anstieg von Anträgen aus sicheren Herkunftsstaaten anzustreben, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verfahren binnen 10 Tagen zu entscheiden, sofern der jeweilige Einzelfall eine derart rasche Entscheidung (menschenrechtskonform) ermögliche.

Ein derartiger Hinweis in den Erläuterungen wird für nicht ausreichend erachtet. Eine kürzere Entscheidungsfrist ist daher in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen. Im Übrigen ist besonders im

gegebenen Zusammenhang die einleitend geforderte ausreichende Personalausstattung sicherzustellen.

Zu Artikel 4 (Fremdenpolizeigesetz 2005):

Zu Z 31 (§ 76):

Vor dem Hintergrund der Vorgaben in Art. 28 der Dublin-Verordnung wird folgende Ergänzung in § 76 Abs. 2 FPG angeregt:

„Es muss eine *erhebliche* Fluchtgefahr vorliegen ...“.

Zu Artikel 5 (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz):

Zu Z 19 (§ 19 Abs. 7):

Es ist beabsichtigt, dass Aufenthaltstitel im Regelfall nicht mehr persönlich bei der Behörde ausgefolgt werden müssen, sondern die Aufenthaltstitel auch zu eigenen Händen zugestellt werden können. Hierdurch wird es zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand für die Niederlassungsbehörden kommen. Es müsste dafür Sorge getragen werden, dass diese Kosten auf die Antragsteller weitergegeben werden.

Der Entwurf sieht vor, dass bei Abholung des Aufenthaltstitels der bisherige Aufenthaltstitel bei der Behörde auszufolgen ist. Es bleibt unklar, wie dies hinkünftig funktionieren soll. Zwischen Antragstellung und tatsächlicher Erstellung des Aufenthaltstitels können mehrere Wochen vergehen, eine Vorgangsweise wie es zB bei Beantragung eines österreichischen Reisepasses üblich ist, scheint deshalb im Bereich der Vollziehung des NAG nicht umsetzbar.

Schließlich wird eine Regelung dahingehend angeregt, dass bei erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels eine persönliche Abholung des Aufenthaltstitels bei der Behörde erforderlich ist, zumal anlässlich der Ausfolgung des (Erst-)Aufenthaltstitels meist auch die Integrationsvereinbarung zu unterschreiben und der Fremde entsprechend rechtlich zu belehren ist.

Zu Z 21 bis 24 sowie 33 und 34 (§ 21 Abs. 2 Z 6 bis 10 und Abs. 6 sowie § 64 Abs. 4 und 5):

Durch die vorliegende Novelle wird die Zeit für die Arbeitssuche von drittstaatszugehörigen Studienabsolventen einer inländischen Hochschule um die Dauer des Verfahrens zur Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (kurz „RWR-Karte“) verlängert. Dies wird seitens des Landes Vorarlberg ausdrücklich begrüßt. Vor dem Hintergrund einer OECD-Studie (mit dem Ergebnis, dass es in Österreich noch zu wenig international mobile Talente gebe und noch keine ausreichenden Anstrengungen unternommen worden seien, damit sich Österreich als Zielland für

qualifizierte Migranten positioniere), wird eine noch weiterreichende Senkung der Zugangshürden für die Erlangung der „RWR-Karte“ angeregt. Dies könnte einerseits durch eine Erleichterung beim nötigen Mindestentgelt von derzeit € 2.038,50 erfolgen (vgl. § 41a Abs. 9). Andererseits wäre das Streichen der Voraussetzung des Vorliegens eines Mietvertrages zum Zeitpunkt der Antragstellung (vgl. § 11 Abs. 2 Z. 2) denkbar, da es für eine Person, die sich unter Umständen wieder im Ausland befindet, schwierig bzw. unzumutbar ist, einen Mietvertrag in Österreich abzuschließen, solange der Ausgang des Verfahrens noch unklar ist.

Zu Artikel 6 (Grundversorgungsgesetz-Bund 2005):

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Die Regelung des § 2 Abs. 1 im Entwurf des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 (kurz „GVG-B“) stellt entsprechend den Erläuternden Bemerkungen eine Umsetzung des Art. 22 der RL 2013/33/EU dar. Die Bestimmung des Art. 22 Abs. 1 der RL 2013/33/EU regelt, dass die Mitgliedstaaten bei der Aufnahme beurteilen müssen, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen ist. Weiters haben die Mitgliedstaaten zu ermitteln, welcher Art diese Bedürfnisse sind. Die Beurteilung hat innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz zu erfolgen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass dies nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen muss.

Da die Aufnahme der Asylantragsteller in das Versorgungssystem zuerst grundsätzlich über die Betreuungsstelle des Bundes erfolgt, müsste die Pflicht des Bundes zur Ermittlung und Beurteilung der besonderen Bedürfnisse ausdrücklich im GVG-B geregelt werden, damit diese Ermittlung und Beurteilung nicht erst von den Ländern nach Übergabe in die Länderquartiere erfolgen muss. In diesem Zusammenhang wird auch eine Anpassung des § 8 Abs. 4 des Entwurfes des GVG-B dahingehend angeregt, dass die Gesundheitsbehörden der Länder als Übermittlungsempfänger aufgenommen werden.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 7) und Z 7 (§ 3 Abs. 1):

Die Bestimmung des § 2 Abs. 7 im Entwurf des GVG-B entspricht nicht den Vorgaben der Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 1 der Grundversorgungsvereinbarung sind hilfs- und schutzbedürftige Fremde, über deren Asylantrag noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde, Zielgruppe der Grundversorgung. Schon der Verweis auf § 18 BFA-Verfahrensgesetz in § 2 Abs. 7 GVG-B bringt jedoch zum Ausdruck, dass es sich hier nicht um Fälle rechtskräftig entschiedener Verfahren, sondern um solche Verfahren handelt, denen vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde (zwar durchsetzbar aber nicht rechtskräftig entschieden). Diese Bestimmung widerspricht dem Art. 2 Abs. 1 Z 1 der Grundversorgungsvereinbarung.

Die Grundversorgung muss bis zur Abschiebung dieser Personen sichergestellt sein (da andernfalls entgegen der Vereinbarung die Versorgung über die Mindestsicherung der Länder zu erfolgen hätte).

Überdies erscheint unklar, was mit jenen Personen passiert, welche gemäß § 3 Abs. 1 Z. 5 iVm Art. 2 Abs. 1 Z. 2 der Grundversorgungsvereinbarung künftig von der Grundversorgung ausgeschlossen werden könnten, zB weil sie am Verfahren nicht mitwirken. Wenn solche Personen künftig aus Mitteln der Mindestsicherung unterstützt werden müssten, würde dies bedeuten, dass die Kostentragung dann zu 100% durch die Länder im Rahmen der Mindestsicherung zu erfolgen hätte. Unserer Ansicht nach sollte daher (allenfalls auch durch eine Klarstellung in Art. 2 Abs. 1 Z. 2 der Grundversorgungsvereinbarung oder eine entsprechende von den Vertragsparteien getragene Auslegung) sichergestellt werden, dass Personen, die grundsätzlich nicht abschiebbar sind, auch im Falle mangelnder Mitwirkung zumindest Teilleistungen der Grundversorgung, wie einen Krankenversicherungsschutz und eine Unterbringung, zustehen.

Anregungen außerhalb des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf betreffend die Änderungen des GVG-B erfolgt in Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, in nationales Recht. Hinsichtlich der einzelnen Versorgungsleistungen verweist das GVG-B auf Art. 6 und 7 der Grundversorgungsvereinbarung. Nun sind nach der neuen Richtlinie zahlreiche zusätzliche Leistungen zu gewähren, sodass die Grundversorgungsvereinbarung im Hinblick auf die Kostentragung bzw. Finanzierung der zu gewährenden Versorgungsleistungen jedenfalls durch eine Erweiterung des Leistungskataloges an die Richtlinie anzupassen ist bzw. eine Zusatzvereinbarung abzuschließen ist. Andernfalls ist fraglich, wer die zusätzlichen nach der Richtlinie zu gewährenden Leistungen (unentgeltliche Rechtsberatung, psychologische Betreuung etc.) bezahlen soll. Zudem könnten die neuen Begrifflichkeiten und Definitionen der Richtlinie (Familienbegriff, Begriff „schutzbedürftige Personen“ etc.) in die Vereinbarung aufgenommen werden.

Landeshauptleutekonferenz:

Abschließend wird auf die einschlägigen Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz von 25. Februar 2015 verwiesen.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Menzel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalratspräsident, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, SMTP: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at

24. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, SMTP: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), via VOKIS versendet
31. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), via VOKIS versendet
32. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
33. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), via VOKIS versendet
34. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), via VOKIS versendet
35. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), via VOKIS versendet
36. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), via VOKIS versendet
37. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), via VOKIS versendet

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>